

## **Ergänzende Bedingungen der ENSO Netz GmbH**

**zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzan-  
schluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in  
Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)  
vom 01.11.2006 (BGBl. I, S. 2477)**

**gültig ab 01.04.2011**

## **Inhalt**

- A. Netzanschlusskosten und Inbetriebsetzung (zu §§ 9 und 14 NAV) sowie Anschluss zeitbefristeter Anlagen (Baustrom)
- B. Baukostenzuschuss (zu § 11 NAV)
- C. Rechnungslegung, Kosten bei Zahlungsverzug und Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung, Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten (zu §§ 23, 24 NAV)
- D. Kosten und Leistungen bei Messstellenbetrieb durch ENSO Netz
- E. Isolieren von Freileitungshauptleitungen und Freileitungsnetzanschlüssen
- F. Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme elektrischer Energie
- G. Ablesung von Messeinrichtungen
- H. Haftung (zu § 18 NAV)
- I. Datenschutz
- J. Anschlussnutzung bei Wärmespeicheranlagen und unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen
- K. Technische Anschlussbedingungen Strom (zu §§ 19, 17 EnWG, § 20 NAV)
- L. Änderungsvorbehalt

### **Preisblatt 1** (zu A. der Ergänzenden Bedingungen zur NAV)

Netzanschlusskosten, Inbetriebsetzungskosten, Kosten für den Anschluss zeitbefristeter Anlagen (Baustrom)

### **Preisblatt 2** (zu B. der Ergänzenden Bedingungen zur NAV)

Baukostenzuschüsse

### **Preisblatt 3** (zu C. der Ergänzenden Bedingungen zur NAV)

Kosten bei Zahlungsverzug, bei Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung

Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten

### **Preisblatt 4** (zu D. der Ergänzenden Bedingungen zur NAV)

Kosten für den Einbau oder Austausch einer Messeinrichtung auf Veranlassung des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers

Kosten für Sperrmaßnahmen am Zähler, Kosten für Kontrollarbeiten im Zuge von Mängelbeseitigungen an der Anlage des Anschlussnehmers bzw. des Anschlussnutzers und zusätzliche Aufwendungen bei Zählerwechsel nach Ablauf der Eichgültigkeit

Kosten für Aufwendungen bei Überprüfung und Wiederinbetriebnahme einer Messstelle auf Veranlassung des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers, Messung in Niederspannung

Nachträgliche Umrüstung von Messstellen zur Bereitstellung von Zählwertimpulsen auf Veranlassung des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers

### **Preisblatt 5** (zu E. der Ergänzenden Bedingungen zur NAV)

Kosten für das Isolieren von Freileitungshauptleitungen und Freileitungsnetzanschlüssen

### **Freigabe- und Unterbrechungszeiten zur Anschlussnutzung bei Wärmespeicheranlagen und unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen**

(zu J. der Ergänzenden Bedingungen zur NAV)

## **A. Netzanschlusskosten und Inbetriebsetzung (zu §§ 9 und 14 NAV) sowie Anschluss zeitbefristeter Anlagen (Baustrom)**

1. Der Anschlussnehmer hat ENSO Netz GmbH (nachfolgend ENSO Netz genannt) gemäß § 9 NAV die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses und für vom Anschlussnehmer veranlasste Änderungen eines bestehenden Netzanschlusses einschließlich der Kosten für die Inbetriebsetzung des Hauptstromversorgungssystems zu ersetzen (Netzanschlusskosten). Die Netzanschlusskosten werden nach Maßgabe der im Preisblatt 1 veröffentlichten Pauschalsätze auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten berechnet. Ist eine pauschalierte Berechnung aufgrund der besonderen Anschlusssituation im Einzelfall nicht sachgerecht, werden die Netzanschlusskosten anschlusskonkret ermittelt. Im Falle einer pauschalierten Berechnung wird dem Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens in der Anlage zum Netzanschlussvertrag durch Benennung der wesentlichen Berechnungsbestandteile nachvollziehbar ausgewiesen.
2. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist bei ENSO Netz unter Verwendung eines von ENSO Netz zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen. Für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch ENSO Netz werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt 1 in Rechnung gestellt. ENSO Netz ist berechtigt, vor Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage die vollständige Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses zu verlangen. Ist eine beauftragte Inbetriebsetzung der Anlage auf Grund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jeden weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt 1.
3. Die Pauschalsätze für den Anschluss zeitbefristeter Anlagen (Baustrom) sind im Preisblatt 1 veröffentlicht.

## **B. Baukostenzuschuss (zu § 11 NAV)**

1. ENSO Netz verlangt gemäß § 11 NAV vom Anschlussnehmer die zur teilweisen Deckung bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des dem jeweiligen Netzanschluss vorgelagerten Niederspannungsnetzes einschließlich der Umspannstationen bei Anschluss seiner elektrischen Anlage an das örtliche Verteilernetz. Dieser Zuschuss zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich der Umspannstationen wird als Baukostenzuschuss bezeichnet. Als Baukostenzuschuss (BKZ) können bis zu 50 % der nach Satz 1 entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden.
2. Der vom Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die am Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der im betreffenden Versorgungsbereich aufgrund erstellter und verstärkter Verteileranlagen insgesamt vorgehaltenen elektrischen Leistung steht. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird dabei Rechnung getragen. Der BKZ wird für Netzanschlüsse im Niederspannungsnetz und für Niederspannungsanschlüsse ab Umspannstation auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt 2 berechnet. Ist eine pauschalierte Berechnung aufgrund der besonderen Anschlusssituation im Einzelfall nicht sachgerecht, wird der BKZ anschlusskonkret ermittelt. Für nach dem 01.07.2007 errichtete Anschlüsse wird gemäß § 11 Abs. 3 NAV ein BKZ nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der 30 KW übersteigt. Der Anschluss einer typischen Wohneinheit (1 WE, z. B. ein Einfamilienhaus) ist damit von der BKZ-Zahlung freigestellt.
3. Der Anschlussnehmer zahlt an ENSO Netz einen weiteren BKZ, wenn dieser seine Leistungsanforde-

rung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Bei der Berechnung der maximal benötigten Leistung am Netzanschluss sind der Eigenbedarf sowie der Ausfall von Eigenerzeugungsanlagen mit zu berücksichtigen. Der weitere BKZ wird nach Maßgabe der Ziffern 1. bis 5. berechnet.

4. Bei Netzanschlüssen mit gewerblicher Nutzung in Niederspannung und Niederspannung ab Umspannstation wird der BKZ auf Basis der maximal erforderlichen gleichzeitigen Leistung erhoben. Der BKZ beträgt hier pauschal 48,58 EUR pro kW angemeldete Leistung (netto/57,81 EUR brutto inkl. 19 % Umsatzsteuer), für den Teil, der eine Leistungsanforderung von 30 kW am Netzanschluss übersteigt.
5. Netzanschlüsse mit einer temporär befristeten Nutzung (z. B. Baustromanschlüsse) sind für die Dauer dieser Nutzung, maximal jedoch für 2 Jahre, von BKZ-Zahlungen ausgenommen. Dies gilt für den Fall, dass keine Verstärkungen im vorgelagerten Verteilernetz erforderlich werden. Nach Ablauf von zwei Jahren wird ein BKZ gemäß § 11 NAV und Preisblatt 2 erhoben. Gleiches gilt bei Umwandlung des Anschlusses in einen stationären Netzanschluss.

#### **C. Rechnungslegung, Kosten bei Zahlungsverzug und Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung, Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten (zu §§ 23, 24 NAV)**

1. Für die Netzanschlusskosten und den BKZ können bei Vorhaben mit größerem Investitionsvolumen je nach Baufortschritt Teilrechnungen gelegt und angemessene Vorauszahlungen verlangt werden. Nach Fertigstellung des Netzanschlusses erfolgt die Endabrechnung.
2. Rechnungen sind ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungszugang fällig.
3. Zahlungen an ENSO Netz sind auf die Konten der ENSO Netz post- und gebührenfrei zu entrichten.
4. Die Kosten bei Zahlungsverzug und Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung, Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten (gültige Pauschalsätze) sind im Preisblatt 3 veröffentlicht.

#### **D. Kosten für Leistungen bei Messstellenbetrieb durch ENSO Netz**

Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer erstattet ENSO Netz die auf seine Veranlassung entstehenden Kosten für den Einbau bzw. die Änderung von Mess- und Steuereinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NAV. Diese sind der ENSO Netz pauschaliert gemäß Preisblatt 4 bzw. bei Messungen mit vom Standard abweichenden Umfang oder Montagebedingungen nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

#### **E. Isolieren von Freileitungshauptleitungen und Freileitungsnetzanschlüssen**

Das Isolieren von Freileitungshauptleitungen und Freileitungsnetzanschlüssen ist unter Verwendung eines von der ENSO Netz zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen. Die hierfür entstandenen Kosten werden dem Anschlussnehmer pauschal gemäß Preisblatt 5 in Rechnung gestellt.

#### **F. Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme elektrischer Energie**

Bei Inanspruchnahme des Netzanschlusses von mehreren Anschlussnutzern ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Teil der elektrischen Leistung zu vereinbaren, den der jeweilige Anschlussnutzer in Anspruch nehmen kann, soweit dies nicht bereits im Netzanschlussvertrag vereinbart wurde. Jeder Anschlussnehmer und Anschlussnutzer ist im Interesse des sicheren Betriebs des Netzanschlusses und des Verteilernetzes verpflichtet, die ihm jeweils zugewiesene Netzanschlusskapazität nicht zu überschreiten.

## **G. Ablesung von Messeinrichtungen**

1. Bei Durchführung der Messdienstleistung durch ENSO Netz werden die Messeinrichtungen ohne Leistungsmessung vom Beauftragten der ENSO Netz oder auf Verlangen der ENSO Netz vom Anschlussnutzer selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich nach einem von ENSO Netz festzulegenden Turnus, abgelesen und die Ablesedaten dem Stromlieferanten zur Verfügung gestellt.
2. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei Lieferantenwechsel, bei einem Umzug des Anschlussnutzers oder bei wesentlicher Änderung des Bedarfes an elektrischer Energie, kann ENSO Netz Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Gleiches gilt auch, wenn ENSO Netz oder deren Beauftragter das Grundstück und die Räume des Anschlussnutzers nicht betreten kann.

## **H. Haftung (zu § 18 NAV)**

1. ENSO Netz haftet für Schäden, die der Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, dem Grunde und der Höhe nach beschränkt gemäß § 18 NAV. Satz 1 gilt entsprechend für von ENSO Netz schuldhaft verursachte Schäden des Anschlussnehmers, die diesem beispielsweise durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses entstehen.
2. Die Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse von Ziff. 1. in Verbindung mit § 18 NAV gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgelhilfen der ENSO Netz.
3. Außerhalb des Anwendungsbereichs der Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse der Ziffern 1. und 2., jeweils in Verbindung mit § 18 NAV, ist die Haftung von ENSO Netz sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgelhilfen gegenüber Anschlussnutzern und Anschlussnehmern für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung von ENSO Netz sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgelhilfen auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schaden. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

## **I. Datenschutz**

ENSO Netz wird die im Zusammenhang mit der Durchführung des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Belange des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung notwendig ist. ENSO Netz ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

## **J. Anschlussnutzung bei Wärmespeicheranlagen und unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen**

1. Für die Anschlussnutzung zum Betreiben von Wärmespeicheranlagen (WSA) oder unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen (UVE) schaltet ENSO Netz die im Bestätigungsschreiben „Anschlussnutzung“ genannte Entnahmestelle zur Entnahme elektrischer Energie zu den im Anhang aufgeführten

Zeiten frei. Das bedeutet, dass die Anschlussnutzung in der übrigen Zeit vereinbarungsgemäß unterbrochen wird. Die entnommene elektrische Energie wird standardmäßig über einen Wirkarbeitszähler ermittelt.

2. Eine Veränderung an der WSA bzw. der UVE des Anschlussnutzers bedarf, sofern sich dadurch die Anschlussleistung erhöht, der vorherigen Anmeldung bei ENSO Netz und ggf. einer entsprechenden Vertragsanpassung zum Netzanschluss.
3. Die technischen Anforderungen an den Aufbau der Anlage des Anschlussnutzers sind in den Technischen Anschlussbedingungen für Anschluss und Betrieb von WSA/UVE (Teil 12 der Technischen Anschlussbedingungen Strom der ENSO Netz GmbH) geregelt. Die Steuerung der Freigabe- bzw. Unterbrechungszeiten erfolgt automatisch durch ENSO Netz per funkgesteuertem Schaltgerät.

#### **K. Technische Anschlussbedingungen Strom (zu §§ 19, 17 EnWG, § 20 NAV)**

1. ENSO Netz ist nach § 19 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) verpflichtet, unter Berücksichtigung der nach § 17 EnWG festgelegten Bedingungen für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen, Elektrizitätsverteilernetzen, Anlagen direkt angeschlossener Kunden sowie Verbindungs- und Direktleitungen technische Mindestanforderungen an deren Auslegung und Betrieb festzulegen sowie zu veröffentlichen.
2. Um die technische Sicherheit des Verteilernetzes zu gewährleisten, sind Anschlüsse an das Netz der ENSO Netz nur unter Einhaltung dieser technischen Mindestanforderungen zulässig, insbesondere, wenn kein Netzanschlussvertrag abgeschlossen wurde, in dem Technische Anschlussbedingungen anschlusskonkret benannt wurden.
3. Darüber hinaus ist ENSO Netz nach Maßgabe von § 20 NAV berechtigt, für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz der allgemeinen Versorgung weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie den Betrieb der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers einschließlich der Eigenanlage festzulegen.
4. Die technischen Mindestanforderungen nach § 19 EnWG sowie die technischen Anschlussbedingungen nach § 20 NAV sind zusammengefasst in den Technischen Anschlussbedingungen Strom der ENSO Netz GmbH. Diese entsprechen den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den einschlägigen DIN EN-Normen, VDE-Bestimmungen und technischen Richtlinien des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW).
5. Für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung in Niederspannung gelten insbesondere die Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB 2007 Mitteldeutschland der BDEW-Landesgruppen Sachsen und Sachsen-Anhalt) – Teil 1 der Technischen Anschlussbedingungen Strom der ENSO Netz GmbH. Die gesamten Technischen Anschlussbedingungen Strom sind im Internet unter <http://www.enso.de> veröffentlicht und können auf Wunsch des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers von ENSO Netz kostenlos bereitgestellt werden.

#### **L. Änderungsvorbehalt**

ENSO Netz behält sich Änderungen dieser Ergänzenden Bedingungen vor.

Ihre Fragen richten Sie bitte an:

Postanschrift:  
ENSO Netz GmbH  
Postfach 12 01 23  
01002 Dresden

Besucheranschrift:  
ENSO Netz GmbH  
Friedrich-List-Platz 2  
01069 Dresden

E-Mail: [service@enso.de](mailto:service@enso.de)  
Service-Telefon: 0800 6686868 (kostenfrei)

## Preisblatt 1

### Netzanschlusskosten und Inbetriebsetzungskosten, Kosten für den Anschluss zeitbefristeter Anlagen (Baustrom)

(zu A. der Ergänzenden Bedingungen zur NAV)

#### 1. Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses

	netto	brutto
1.1 Netzanschluss (Standardausführung: Kabel) mit einer Absicherung bis maximal 3 x 100 A und einer Trassenlänge bis 5 m, einschließlich Inbetriebsetzung des Hauptstromversorgungssystems	792,24 EUR <sup>1)</sup>	942,77 EUR
1.2 Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension oder Lage vom Standardanschluss gemäß Punkt 1.1. abweichen, werden die Kosten anschlusskonkret ermittelt.		
1.3 Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit ENSO Netz im Voraus abzustimmen und bedürfen der separaten schriftlichen Vereinbarung, um die fachgerechte Ausführung durch den Anschlussnehmer sicherzustellen.		

#### 2. Kosten für Änderungen des Netzanschlusses

Für die Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers werden berechnet:

	netto	brutto
2.1 Änderung eines Netzanschlusses (Ausführung Freileitung oder isolierte Freileitung) auf einen Netzanschluss in Standardausführung (Kabel) mit einer Absicherung bis maximal 3 x 100 A und einer Trassenlänge des Netzanschlusskabels bis 5 m, einschließlich Wiederinbetriebsetzung des Hauptstromversorgungssystems	893,10 EUR <sup>1)</sup>	1.062,79 EUR
2.2 Änderung eines Netzanschlusses (Ausführung Freileitung oder Luftkabel) auf einen Anschluss mit isolierter Freileitung und einer Absicherung bis maximal 3 x 100 A einschließlich dem isolierten Freileitungsseil vom letzten Stützpunkt bis zum Gebäude und Wiederinbetriebsetzung des Hauptstromversorgungssystemssystems	630,17 EUR	749,90 EUR
2.3 Bei allen übrigen vom Anschlussnehmer veranlassten Veränderungen am Netzanschluss werden die anschlusskonkret ermittelten Kosten berechnet.		
2.4 Für die Trennung und den Rückbau eines dauerhaft nicht genutzten Anschlusses sind die der ENSO Netz entstehenden Kosten vom Anschlussnehmer zu erstatten.		

<sup>1)</sup> Im Preis sind 25,00 EUR Gebühren für Aufgrabegenehmigungen enthalten. Werden gegenüber ENSO Netz für das Anschlussvorhaben höhere Gebühren erhoben, werden diese separat auf der Endabrechnung ausgewiesen.

### 3. Inbetriebsetzung des Hauptstromversorgungssystems

	netto	brutto
ENSO Netz ist berechtigt, für die Inbetriebsetzung des Hauptstromversorgungssystems, welche mit einer separaten Anfahrt verbunden ist, die hierfür entstehenden Kosten pauschal zu berechnen. Gleiches gilt auch, wenn durch Teilfertigstellung nur ein Teil der Anlage des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers in Betrieb gesetzt werden kann oder bei der Inbetriebsetzung Mängel auftreten, die vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer verursacht wurden und die eine Inbetriebsetzung des Hauptstromversorgungssystems verhindern. In diesen Fällen wird für jede Teilinbetriebsetzung bzw. jeden Inbetriebsetzungsversuch eine Aufwandsentschädigung in Rechnung gestellt.	47,00 EUR	55,93 EUR

### 4. Anschluss zeitbefristeter Anlagen (Baustrom)

Der Baustromverteiler wird vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer gestellt. Der zeitweilige Baustromanschluss bis 50 kW mit Zähler wird hergestellt bzw. wieder entfernt.

Es werden berechnet:

	netto	brutto
4.1 Anschluss herstellen und wieder entfernen	133,00 EUR	158,27 EUR
4.2 Anschluss herstellen als Sofortauftrag <sup>1)</sup> und wieder entfernen	150,00 EUR	178,50 EUR
4.3 Ein- und Ausbau eines direkt messenden Arbeitszählers ohne Anfahrtspauschale	44,00 EUR	52,36 EUR
4.4 Ein- und Ausbau eines direkt messenden Arbeitszählers	63,00 EUR	74,97 EUR
4.5 Ein- und Ausbau eines Arbeitszählers mit Wandleranschluss	140,00 EUR	166,60 EUR
4.6 Zuschlag für Sofortauftrag <sup>1)</sup> Zählereinbau	23,00 EUR	27,37 EUR

<sup>1)</sup>Ausführung bis Ende des nächsten Werktages

Die im Preisblatt aufgeführten Beträge entsprechen dem Kostenstand 01.04.2011. Den Nettokosten wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (seit 01.01.2007 19 %) hinzugerechnet.

## Preisblatt 2

### Baukostenzuschüsse (zu B. der Ergänzenden Bedingungen zur NAV)

1. Die nachfolgend dargestellten, gemäß B., Ziff. 2. ermittelten Pauschalbeträge gelten für Netzanschlüsse mit Haushaltsnutzung in Niederspannung und Niederspannung ab Umspannstation, soweit für den betreffenden Niederspannungsnetzteil nicht anschlusskonkrete BKZ gemäß B., Ziff. 4. ermittelt wurden. Der BKZ für gemeinsam genutzte Netzanschlüsse (z. B. ein Mehrfamilienhaus) ergibt sich entsprechend der Anzahl der Wohneinheiten (WE). Bei davon abweichend genutzten Netzanschlüssen ist der BKZ zu erfragen.

Netzanschlüsse nach dem 01.07.2007 errichtet:

WE	Faktor	BKZ	WE	Faktor	BKZ	WE	Faktor	BKZ
1	1,0	0,00 EUR	11	4,3	1.344,75 EUR	21	7,3	2.567,25 EUR
2	1,6	244,50 EUR	12	4,6	1.467,00 EUR	22	7,6	2.689,50 EUR
3	1,9	366,75 EUR	13	4,9	1.589,25 EUR	23	7,9	2.811,75 EUR
4	2,2	489,00 EUR	14	5,2	1.711,50 EUR	24	8,2	2.934,00 EUR
5	2,5	611,25 EUR	15	5,5	1.833,75 EUR	25	8,5	3.056,25 EUR
6	2,8	733,50 EUR	16	5,8	1.956,00 EUR	26	8,8	3.178,50 EUR
7	3,1	855,75 EUR	17	6,1	2.078,25 EUR	27	9,1	3.300,75 EUR
8	3,4	978,00 EUR	18	6,4	2.200,50 EUR	28	9,4	3.423,00 EUR
9	3,7	1.100,25 EUR	19	6,7	2.322,75 EUR	29	9,7	3.545,25 EUR
10	4,0	1.222,50 EUR	20	7,0	2.445,00 EUR	30	10,0	3.667,50 EUR

2. Bei anschlusskonkreter Ermittlung bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu tragende BKZ bei einem Netzanschluss mit Haushaltsnutzung nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

Von der Summe der im betreffenden Versorgungsbereich aufgrund erstellter und verstärkter Verteileranlagen insgesamt vorgehaltenen elektrischen Leistung gemäß B., Ziff. 2. werden vorweg die Leistungswerte und zuzurechnenden Kosten abgesetzt, die ausschließlich Anschlussnehmern zuzuordnen sind, deren Verbrauchseinrichtungen im Rahmen gesonderter Anschlussnutzungsverhältnisse versorgt werden (z. B. Speicherheizungen oder Gewerbe). Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen vorgesehen sind.

Gruppe „Haushaltsbedarf“

$$BKZ = BKZ_h \times Ph_n$$

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende BKZ in Euro.

BKZh: Der spezifische BKZ für Haushaltsbedarf in Euro/Ph im Versorgungsbereich.

Ph: Der auf den betreffenden Hausanschluss entfallende Anteil an der für die Gruppe „Haushaltsbedarf“ im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung. Hierfür gilt in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den Hausanschluss versorgt werden, folgender Umlageschlüssel:

bei 1 Haushalt:  $Ph_1 = 1 \times Ph$

bei 2 Haushalten:  $Ph_2 = 1,6 \times Ph$

bei 3 Haushalten:  $Ph\ 3 = 1,9 \times Ph$   
bei 4 Haushalten :  $Ph\ 4 = 2,2 \times Ph$   
je weiterer Haushalt:  $Ph\ n = 1 + 0,3 \times n$

Über den Zähler eines Haushaltes versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen (z. B. Beleuchtungsanlage eines Arbeitszimmers) bleiben bezüglich der Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz. Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der BKZ-Ermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Wird die Leistungsanforderung, die bei der Berechnung des BKZ zugrunde gelegt wurde, aufgrund geänderter Gleichzeitigkeit der Leistungsanspruchnahme (Durchmischung) erheblich überschritten, so kann der BKZ angemessen erhöht werden.

Die im Preisblatt aufgeführten Beträge entsprechen dem Kostenstand 01.04.2011. Den Nettokosten wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (seit 01.01.2007 19 %) hinzuge-rechnet.

### Preisblatt 3

#### **Kosten bei Zahlungsverzug, Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten** (zu C. der Ergänzenden Bedingungen zur NAV)

#### **1. Kosten bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung**

Es werden berechnet:

	netto	brutto
1.1 für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung sowie Verzugszinsen	5,00 EUR	5,00 EUR*
1.2 Telefoninkasso	8,00 EUR	8,00 EUR*
1.3 für jeden Einsatz eines Beauftragten ENSO Netz während der üblichen Arbeitszeit		
- zum Einzug eines Betrages/Inkasso	41,00 EUR	41,00 EUR*
- zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung	41,00 EUR	41,00 EUR*
- zur Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung	41,00 EUR	48,79 EUR
- zur Vorbereitung der Unterbrechung der Anschlussnutzung und nachfolgender Stornierung des Auftrages durch den Auftraggeber während der üblichen Arbeitszeit	21,00 EUR	21,00 EUR*

Bei vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer veranlasstem Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit werden die Kosten nach Aufwand berechnet. Ist eine einfache Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung nicht möglich, insbesondere weil diese nicht mit den dafür vorgesehenen Absperrvorrichtungen vorgenommen werden kann oder der notwendige Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zum Netzanschluss vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer nicht gewährt wird, so zahlt der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer den tatsächlichen Aufwand für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Netzanschlusses und der Anschlussnutzung.

#### **2. Kosten für Abrechnungsdienstleistungen**

Für abweichend von der vertragsgemäßen Abrechnung anfallende Leistungen werden berechnet:

	netto	brutto
2.1 Ratenzahlungsvereinbarung	14,00 EUR	14,00 EUR*
2.2 zusätzliche Rechnung (Zwischenrechnung) oder Anschreiben	14,00 EUR	16,66 EUR
2.3 Rechnungskorrektur bei abweichendem Zählerstand	14,00 EUR	16,66 EUR
2.4 Rechnungsnachdruck	7,00 EUR	8,33 EUR
2.5 Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellung (Rückblick > 1 Jahr)	21,00 EUR	24,99 EUR
2.6 zusätzliche Ablesung (Standardlastprofil)	41,00 EUR	48,79 EUR
2.7 manuelle Ablesung Lastgangdaten infolge eines nicht verfügbaren Telefonanschlusses zur Zählwertfernübertragung	135,00 EUR	160,65 EUR
2.8 Umstellung Ableseturnus/Abschlagsfähigkeit auf den Wunsch-Termin des Kunden ab der 2. Umstellung (1. Umstellung kostenlos)	21,00 EUR	24,99 EUR

### 3. Sonstige Kosten

Es werden berechnet:

	netto	brutto
3.1 Adressfeststellung (z. B. bei Nichtzustellbarkeit einer Rechnung)	21,00 EUR	21,00 EUR*
3.2 Bankrückläuferkosten		
Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder durch Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.		

Die im Preisblatt aufgeführten Beträge entsprechen dem Kostenstand 01.04.2011. Den Nettokosten wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (seit 01.01.2007 19 %) hinzugerechnet. Die mit \* gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

## Preisblatt 4

### Kosten und Leistungen bei Messstellenbetrieb durch ENSO Netz

(zu D. der Ergänzenden Bedingungen zur NAV)

#### 1. Kosten für den Einbau oder Austausch einer Messeinrichtung auf Veranlassung des Anschlussnehmers bzw. des Anschlussnutzers

Es werden berechnet:

	netto	brutto
1.1 Einbau eines direkt messenden Arbeitszählers (ohne separate Anfahrt, z. B. anlässlich Inbetriebsetzung Netzanschluss)	22,00 EUR	26,18 EUR
1.2 Einbau eines direkt messenden Arbeitszählers	53,00 EUR	63,07 EUR
1.3 Austausch des Fernübertragungsgerätes (Modemtausch)	186,00 EUR	221,34 EUR

#### 2. Kosten für Sperrmaßnahmen am Zähler, Kosten für Kontrollarbeiten im Zuge von Mängelbeseitigungen an der Anlage des Anschlussnehmers bzw. des Anschlussnutzers und zusätzliche Aufwendungen bei Zählerwechsel nach Ablauf der Eichgültigkeit

Es werden berechnet:

	netto	brutto
2.1 Zählerausbau und Setzen eines Sperrverschlusses	107,00 EUR	127,33 EUR
2.2 Zählereinbau und Rückbau des Sperrverschlusses	86,00 EUR	102,34 EUR
2.3 Beweissicherung nach unbefugter Stromentnahme und Herstellen des vorschriftsmäßigen Zustandes	138,00 EUR	164,22 EUR
2.4 Technische Mängelfeststellung	71,00 EUR	84,49 EUR
2.5 Kontrolle der Mängelabstellung	66,00 EUR	78,54 EUR
2.6 Trennung und Wiederherstellung der HA-Zuleitung	182,80 EUR	217,53 EUR
2.7 Anfahrtspauschale (z. B. bei Nichtgewährung des Zutritts zum Zählerplatz)	47,00 EUR	55,93 EUR
2.8 zusätzliches Anschreiben oder zusätzliche Rechnung (Zwischenrechnung)	14,00 EUR	16,66 EUR

#### 3. Kosten für Aufwendungen bei Überprüfung und Wiederinbetriebnahme einer Messstelle auf Veranlassung des Anschlussnehmers bzw. des Anschlussnutzers, Messung in Niederspannung

Es werden berechnet:

	netto	brutto
3.1 Einbau eines Lastgangzählers nach Rückbau eines Arbeitszählers mit Erfassung des Leistungsmaximums	335,18 EUR	398,86 EUR
3.2 Einbau eines Arbeitszählers mit Erfassung des Leistungsmaximums nach Rückbau eines Lastgangzählers	195,76 EUR	232,95 EUR

#### **4. Nachträgliche Umrüstung von Messstellen zur Bereitstellung von Zählwertimpulsen auf Veranlassung des Anschlussnehmers bzw. des Anschlussnutzers**

ENSO Netz stellt auf Antrag lastabhängige Impulse zur Verfügung. Die Leistung von ENSO Netz beschränkt sich ausschließlich auf das Einrichten bzw. Ändern der technischen Voraussetzungen für die Impulsbereitstellung sowie auf das Bereitstellen der Impulse. Darüber hinausgehende Leistungen sowie Zusicherungen sind von der Impulsbereitstellung nicht umfasst. Eine Nutzung der zur Verfügung gestellten Impulse obliegt allein dem Verantwortungsbereich des Anschlussnutzers. Bei Neuanlagen erfolgt die Impulsbereitstellung im Falle der Beauftragung bei Anmeldung des Netzanschlusses kostenfrei. Für den nachträglichen Einbau bzw. die Änderung einer bestehenden Impulsbereitstellung bedarf es einer gesonderten Beauftragung durch den Anschlussnehmer bzw. den Anschlussnutzer.

Es werden berechnet:

	netto	brutto
Umrüstung einer vorhandenen Messstelle zur Bereitstellung von Zählwertimpulsen	210,24 EUR	250,19 EUR

Die im Preisblatt aufgeführten Beträge entsprechen dem Kostenstand 01.04.2011. Den Nettokosten wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (seit 01.01.2007 19 %) hinzugerechnet.

## Preisblatt 5

### Isolieren von Niederspannungsfreileitungen und Freileitungsnetzanschlüssen

(zu E. der Ergänzenden Bedingungen zur NAV)

#### 1. Für das Isolieren von Niederspannungsfreileitungen werden berechnet:

	netto	brutto
1.1 Einbau und Ausbau der Isolierung, 1/2 Spannfeld	155,00 EUR	184,45 EUR
1.2 Einbau und Ausbau der Isolierung, 1 Spannfeld	196,00 EUR	233,24 EUR
1.3 Einbau und Ausbau der Isolierung, Mehrlänge, pro 5 m	14,00 EUR	16,66 EUR
1.4 1.1) als Sofortauftrag (Einbau bis Ende des nächsten Werktages und Ausbau normal)	243,00 EUR	289,17 EUR
1.5 1.2) als Sofortauftrag	285,00 EUR	339,15 EUR
1.6 1.3) als Sofortauftrag	14,00 EUR	16,66 EUR
1.7 Kontrolle nach 6 Monaten bei erforderlichem Verbleiben der Isolierung länger als 6 Monate	21,00 EUR	24,99 EUR

#### 2. Für das Isolieren von Freileitungsnetzanschlüssen im Auftrag des Anschlussnehmers werden berechnet:

	netto	brutto
2.1 Zeitbefristetes Isolieren eines Freileitungsnetzanschlusses einschließlich Kontrolle der Isolierung	217,90 EUR	259,30 EUR
2.2 Freileitungsnetzanschluss (blanke Leiterseile) mit 4x1x25 NFA2x als dauerhafte Isolierung ausführen	256,60 EUR	305,35 EUR
2.3 Zuschlag für Sofortauftrag	28,90 EUR	34,39 EUR

Die im Preisblatt aufgeführten Beträge entsprechen dem Kostenstand 01.04.2011. Den Nettokosten wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (seit 01.01.2007 19 %) hinzugerechnet.

## **Freigabe- und Unterberechnungszeiten zur Anschlussnutzung bei Wärmespeicheranlagen und unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen**

(zu ). der Ergänzenden Bedingungen zur NAV)

### **1. Wärmespeicheranlage mit fester Freigabe der Anschlussnutzung (WSA, feste Freigabe)**

Die tägliche Freigabezeit für die Entnahme elektrischer Energie beträgt maximal zehn Stunden und wird von ENSO Netz je nach Netzbelastung bestimmt; sie liegt mit 8 Stunden in der Schwachlastzeit - nachts etwa zwischen 22:00 und 06:00 Uhr - und maximal 2 Stunden tagsüber zwischen 13:00 und 18:00 Uhr, soweit die Tagfreigabe mit dem Anschlussnutzer vereinbart wurde.

### **2. Wärmespeicheranlage mit variabler Freigabe der Anschlussnutzung (WSA, variable Freigabe)**

Die tägliche Freigabezeit für die Entnahme elektrischer Energie beträgt insgesamt 8 Stunden, die auch mehrfach unterbrochen sein kann. Die zeitliche Folge wird von ENSO Netz nach der Netzbelastung bestimmt. Eine Unterbrechung darf maximal 16 Stunden dauern. Nach maximaler Unterbrechung werden mindestens 6 Stunden zur Energieentnahme freigegeben.

### **3. Wärmepumpenanlage (WP)**

ENSO Netz ermöglicht die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie zum Betrieb für unterbrechbar versorgte Elektro-Wärmepumpen mit bzw. ohne elektrische Ergänzungsheizung, die Umweltenergie oder Abwärme nutzen und Heizwärme erzeugen, jedoch nicht für Kälteerzeugungsanlagen mit Abwärmenutzung und für Klimaanlageanlagen mit Funktionsumschaltung.

Die tägliche Freigabezeit kann montags bis freitags (außer an Wochenfeiertagen) zwischen 06:00 und 20:00 Uhr früh, mittags und abends jeweils bis zu einer Stunde unterbrochen sein.

#### Sonstige Anforderungen bei WP

Bei Anlagen mit elektrischer Ergänzungsheizung muss die WP mindestens drei Viertel des jährlichen Heizwärmebedarfes decken.

### **4. Kontrollierte Wohnraumlüftungsanlage (KWL)**

ENSO Netz ermöglicht die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie zum Betrieb für Anlagen zur Kontrollierten Wohnraumlüftung mit Abluftwärmerückgewinnung und unterbrechbarer elektrischer Ergänzungsheizung.

Die tägliche Freigabezeit kann montags bis freitags (außer an Wochenfeiertagen) zwischen 06:00 und 20:00 Uhr früh, mittags und abends jeweils bis zu einer Stunde unterbrochen sein.

#### Sonstige Anforderungen bei KWL

Die Abluftwärmerückgewinnung erfolgt mittels Wärmeübertrager, Wärmepumpe oder einer Kombination aus beiden. Die zurück gewonnene Wärme wird zur Raumheizung, Lufterwärmung und/oder Warmwasserbereitung genutzt.

### **5. Kirchenheizungsanlagen (KH)**

Die Anschlussnutzung erfolgt zum Betreiben einer Kirchenheizung (KH-Anlage) und dient dem Beheizen sakraler Räume.

Die tägliche Freigabezeit wird von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 bis 10:00 Uhr und 16:00 bis 20:00 Uhr unterbrochen. Samstag und Sonntag sowie der 24. und 31. Dezember, Neujahr, Karfreitag - einschließlich vorangehendem Donnerstag ab 18:00 Uhr, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt,

Pfingstmontag, 3. Oktober, Buß- und Betttag sowie 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sind unterbrechungsfrei. Entsprechend Landesgesetzgebung und zutreffender Konfession sind regional abhängig auch die Feiertage Fronleichnam, Reformationstag (31.10.) oder Allerheiligen (01.11.) unterbrechungsfrei.

Stand 01.04.2011